

Allgemeine Verkaufsbedingungen



Tel.: +49 40 7 100 10 987

Fax: +49 40 7 100 10 988

eMail: info@fuchs-ot.de

Web: www.fuchs-ot.de

1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich bei Verwendung gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB). Diese Bestimmungen sind abschließend, es sei denn, es wird anderes schriftlich vereinbart. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder darüber hinausgehende Bedingungen des Auftraggebers sind unbeachtlich; ihnen wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir stimmen schriftlich ihrer Geltung zu. Unser Schweigen stellt keine Willenserklärung dar.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung/ Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung der Schriftform selbst.
- 1.5 Erkennt der Auftraggeber unsere Bedingungen nicht an, sind wir dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2 Angebot, Vertragsschluss, Leistungsumfang

- 2.1 An unsere Angebote - ausdrücklich ausgenommen sind Richtpreisangebote/Kostenvorschläge - halten wir uns über die in unserem Angebot jeweils genannte Frist ab Ausstellungsdatum gebunden. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn uns die Angebotsannahme/der Auftrag des Auftraggebers in der Annahmefrist zugeht. Ein/e uns nach dieser Annahmefrist zugehende Angebotsannahme/ zugehender Auftrag stellt ein neues Angebot des Auftraggebers dar. Dieses muss von uns ausdrücklich angenommen werden.
- 2.2 Bei Abweichung des Inhaltes der Auftragsbestätigung vom Angebot und/oder der Bestellung gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als verbindlich, wenn der Auftraggeber dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht binnen 5 Tagen nach deren Zugang widerspricht.

3 Preise

- 3.1 Die in unseren Angeboten oder unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise gelten - soweit nicht anders vereinbart - ab Lieferwerk (EXW - Am Knick 18, 22113 Oststeinbek, Deutschland - gemäß INCOTERMS®2020) zzgl. der ggf. jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Treten nachträglich in der unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Farbspezifikation Änderungen ein, welche einen größeren Liefer-/ Leistungsumfang erforderlich machen (z.B. durch größeren Materialumfang, Personaleinsatz etc.), so erstellen wir ein entsprechendes Änderungsangebot.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen einschließlich ggf. vereinbarter Abschlags-/ Teilzahlungen sind - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Unternehmens zu leisten.
- 4.2 Bei schuldhaftem Überschreiten der Zahlungsfristen sind wir berechtigt - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens - Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatzes geltend zu machen. Zahlungsverzug berechtigt uns darüber hinaus zum Aussetzen des von uns zu erbringenden Liefer-/ Leistungsumfanges.
- 4.3 Die Geltendmachung etwaiger Zurückbehaltungsrechte von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gegenforderungen/ Zurückbehaltungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis sind von diesem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot ausgenommen.

5 Eigentumsvorbehalt, Rücknahmerecht

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefer-/ Leistungsgegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung (einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen oder Ersatzbestellungen) beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir zur Rückforderung und Rücknahme des Liefer-/ Leistungsgegenstandes berechtigt. Dies gilt auch bei sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers nach Ablauf einer angemessenen Frist. In der Rücknahme des Gegenstandes sowie in einer Pfändung in den Liefer-/ Leistungsgegenstand durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Liefer-/ Leistungsgegenstand hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.3 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt uns, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe Liefer-/ Leistungsgegenstandes zu verlangen.

6 Fristen und Termine

- 6.1 Voraussichtliche Liefertermine stellen keine Fixtermine dar.
- 6.2 Vereinbarte Fristen beginnen erst nach restloser Klärung aller technischen Einzelheiten.
- 6.3 Vereinbarte Ausführungs- und Lieferfristen verlängern sich bei Zahlungsverzug bezüglich offener Forderungen aus der Geschäftsverbindung um den Zeitraum des Zahlungsverzuges.
- 6.4 Vereinbarte Fertigstellungs- und/oder Leistungsfristen setzen die Möglichkeit ungehinderten Leistungsbeginns zur ursprünglich festgesetzten Zeit sowie die ordnungs- und vertragsgemäße Fertigstellung der ggf. erforderlichen auftraggeberseitigen Vorleistungen voraus. Soweit während unserer Leistungsausführung auftraggeberseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen unserer Leistungsausführung ausgeschlossen sind. Muss unsere Leistungsausführung ohne unser Verschulden unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung unserer Arbeiten von uns unverschuldet, trägt der Auftraggeber u.a. die Kosten für die Wartezeit und ggf. etwaiger wiederholter Anfahrten unserer Mitarbeiter.
- 6.5 Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener, außerhalb unseres Einflusses liegender Hindernisse, soweit diese nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefer-/ Leistungsgegenstandes beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Auftraggeber durch uns umgehend mitgeteilt.
- 6.6 Wird die Ausführung unserer Leistungen aus Gründen verzögert, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, so sind wir u.a. berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Auftraggeber mit verlängerter Frist zu beliefern. Bei fehlenden sachgemäßen Einlagerungsmöglichkeiten sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Die Kosten werden dem Auftraggeber vorher schriftlich mitgeteilt.

7 Lieferort, Übergabe, Abnahme, Gefahrenübergang

- 7.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Lieferwerk (EXW - Am Knick 18, 22113 Oststeinbek, Deutschland - gemäß INCOTERMS®2020). Dies gilt auch dann, wenn wir Fracht und/oder andere Kosten gemäß gesonderter Vereinbarung tragen. Erfolgt eine Abnahme vor Lieferung, so ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.
- 7.2 Soweit eine Abnahme erforderlich ist, erfolgt diese sowie deren Dokumentation mittels Ausstellung eines Korrosionsschutzprotokolls. Die Vereinbarung kann auch stillschweigend erfolgen.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Wesentlichen vertragsgemäß erbrachte - und gegebenenfalls bereits gelieferte Leistung abzunehmen. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber die Abnahme anzubieten, und/oder ihn zur Abnahme einzuladen. Verlangen wir die Abnahme der Leistung, so hat der Auftraggeber die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach unserer Aufforderung vorzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 7.4 Nimmt der Auftraggeber unsere Lieferung/ Leistung ohne vorherige Abnahme in Betrieb oder verarbeitet sie weiter, so gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt.

- 7.5 Die Abnahme kann vom Auftraggeber nicht verweigert werden, wenn Beanstandungen wegen unwesentlicher Mängel erfolgen.

- 7.6 Kommt es aus Gründen, die nicht wir, sondern der Auftraggeber zu vertreten hat, zu Unterbrechungen der Leistungsausführung, so geht die Gefahr mit dem Beginn der Unterbrechungen der Leistungsausführung auf den Auftraggeber über. Wird für etwaige Beschädigung unseres Liefer-/ Leistungsgegenstandes von dritter Stelle Ersatz geleistet, z.B. Versicherungsleistungen, so steht die Ersatzleistung demjenigen zu, der die Gefahr zum Zeitpunkt der Beschädigung unseres Liefer-/ Leistungsgegenstandes getragen hat.

8 Vorzeitige Vertragsauflösung

- 8.1 Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Auftraggeber in ungünstiger Vermögenslage befindet (z.B. drohende Insolvenz, bereits eröffnetes Insolvenzverfahren etc.), können wir Sicherheiten und/oder Vorkasse für unsere Lieferung/ Leistung verlangen oder Erstattung der von uns getätigten Aufwendungen fordern. Die Aufwendungen können hierbei ohne Nachweis mit 20 % oder bei bereits gefertigtem Material mit 70 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt werden, falls der Auftraggeber nicht geringere nachweist, oder wir nicht höhere Aufwendungen nachweisen. Sollten die Zahlungen nicht innerhalb von 10 Tagen und darauffolgender zweimaliger Mahnung eingegangen und/oder Sicherheiten gestellt sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so sind wir berechtigt, ohne Nachweis als Aufwendersersatz Stornierungskosten in Höhe von 20 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen, falls der Auftraggeber nicht geringere oder wir nicht höhere Aufwendungen nachweisen.

9 Gewährleistung, Sachmängelansprüche, Haftung

- 9.1 Etwaige Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachkommt/ nachgekommen ist.
- 9.2 Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- 9.3 Mängelansprüche bestehen ausdrücklich u.a. nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei Missachtung der allgemeinen Pflegehinweise im Zuge der Beschichtung, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder Verschleiß.
- 9.4 Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen an unseren Liefer-/ Leistungsgegenständen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 9.5 Weist unsere Lieferung/ Leistung innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag, ist dieser von uns im Rahmen unserer Nacherfüllungsrechte/ -pflichten in angemessener Frist unentgeltlich auszubessern (Mängelbeseitigung). Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes. Durch die Mängelbeseitigung verursachte Reise-/ Wege-/ Versandkosten in Orte oder Länder außerhalb des Erfüllungsortes gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.6 Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und bei einfacher Fahrlässigkeit bezüglich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf) haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.7 Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 9.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.
- 9.10 Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder an anderen Orten längere Fristen unabdingbar vorschreibt, gelten diese Fristen.

- 9.11 Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

- 9.12 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns als Lieferanten gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als dass der Auftraggeber - und/oder ggf. mit seinem Abnehmer - keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.5 dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen entsprechend.

10 Versicherung

- 10.1 Wir sind berechtigt, Liefer-/ Leistungsgegenstände auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 10.2 Darüber hinaus verpflichten wir uns, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung nach dem Produkthaftungsgesetz mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.

11 Abtretung

- 11.1 Der Auftraggeber darf die sich unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit uns ergebenden Ansprüche ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten.

12 Vertraulichkeit, Geheimhaltungspflicht

- 12.1 An den im Rahmen von Anfragen oder Aufträgen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Richtpreisangebote/ Kostenvorschläge, Angebote, Beschreibungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor.
- 12.2 Der Auftraggeber hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen strikt geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des jeweils mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Kopien, Nachbildungen o.ä. sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Der Auftraggeber hat sämtliche Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. nach Aufforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben und zu bescheinigen, dass sich keinerlei Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. mehr in seinem Besitz befinden. Dritten dürfen diese Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung offen gelegt werden.

- 12.3 Alle Interna, die dem Auftraggeber durch die Zusammenarbeit bekannt werden, hat dieser ebenfalls streng geheim zu halten, und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden.

- 12.4 Der Auftraggeber hat auch seine Beschäftigten und/oder involvierte Dritte zu einer entsprechenden Geheimhaltung nach diesen Bestimmungen und den gesetzlichen Vorgaben zu verpflichten.

- 12.5 Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichtung gilt auch nach Abwicklung/ Durchführung des Auftrages/ der Bestellung/ der Dienstleistung und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung uneingeschränkt fort.

13 Datenschutzerklärung

- 13.1 Im Rahmen, im Vorfeld und in Anbahnung einer Geschäftsbeziehung mit dem - ggf. zukünftigen - Auftraggeber gilt unsere Datenschutzerklärung, welche einzusehen und abzurufen ist unter <https://www.fuchs-ot.de>.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist - soweit nicht anders vereinbart - unser Geschäftssitz, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

- 14.3 Erfüllungsort ist - soweit nicht anders vereinbart - unser Geschäftssitz.

- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Verkaufsbedingungen eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.